

Vorlage Nr. 15/2320

öffentlich

Datum: 19.04.2024
Dienststelle: Fachbereich 52
Bearbeitung: Frau Greschner

Schulausschuss	06.05.2024	Kenntnis
Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	19.06.2024	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	21.06.2024	Kenntnis
Landschaftsausschuss	25.06.2024	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Deutschlandticket an den LVR-Förderschulen

Kenntnisnahme:

Das Vorgehen der Verwaltung zum Umgang mit dem Deutschlandticket und des Schüler-Deutschlandticket NRW an den LVR-Schulen wird gemäß Vorlage Nr. 15/2320 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Zusammenfassung

Die dauerhafte Bindung der Schüler*innen an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ist ein wichtiges Ziel der Landesregierung NRW. Aus diesem Grund wurde durch einen gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, des Ministeriums für Schule und Bildung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr vom 02.06.2023 die Möglichkeit geschaffen, ein vergünstigtes Deutschlandticket für Schüler*innen, im Weiteren bezeichnet als „Schüler-Deutschlandticket NRW“, anzubieten. Für die Umsetzung ist ein Beschluss zur Teilnahme des Schulträgers am Finanzierungsmodell zur Einführung des Schüler-Deutschlandticket NRW erforderlich.

Mit Beschluss der Landschaftsversammlung vom 13.12.2023 wurde die Verwaltung beauftragt, zu prüfen, ob es an den LVR-Schulen einen Bedarf für das Angebot eines (subventionierten) Schüler-Deutschlandticket NRW gibt. Unter der Voraussetzung der Fortsetzung und Finanzierung des Deutschlandtickets über das Schuljahr 2023/24 hinaus muss der LVR als Schulträger darüber entscheiden, ob und in welchem Rahmen der LVR das Schüler-Deutschlandticket NRW an seinen Schulen einführt.

Der LVR stellt die Beförderung der Schüler*innen zu den LVR-Förderschulen zum weit überwiegenden Teil durch den Schülerspezialverkehr sicher. Lediglich ein geringer Anteil der Schüler*innen bewältigt den Schulweg durch Nutzung des ÖPNV.

Die Verwaltung stellt alle Fälle, in denen Schüler*innen den ÖPNV zur Bewältigung des Schulweges nutzen und das Deutschlandticket die wirtschaftlichste Ticketart ist, auf das Deutschlandticket um.

Die Verwaltung wird von der Einführung des Schüler-Deutschlandtickets NRW an den Förderschulen des LVR absehen. Weiterhin wird die Verwaltung die weitere Entwicklung beobachten und bei relevanten Veränderungen der Rechtslage, aber auch der Preisstruktur für das Deutschlandticket berichten.

Die Vorlage Nr. 15/2320 leistet einen Beitrag zur Umsetzung des LVR-Aktionsplanes im Hinblick auf Zielrichtung 2 („Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“) und Zielrichtung 4 („Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“).

Begründung der Vorlage Nr. 15/2320:

1 Hintergrund und Prüfauftrag

Die dauerhafte Bindung der Schüler*innen¹ an den öffentlichen Personennahverkehr ist ein wichtiges Ziel der Landesregierung NRW. Aus diesem Grund wurde durch einen gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, des Ministeriums für Schule und Bildung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr vom 02.06.2023 (vgl. Anlage 1) die Möglichkeit geschaffen, ein vergünstigtes Deutschlandticket für Schüler*innen, im Weiteren bezeichnet als „Schüler-Deutschlandticket NRW“, anzubieten. Für die Umsetzung ist ein Beschluss zur Teilnahme des Schulträgers am Finanzierungsmodell zur Einführung des Schüler-Deutschlandtickets NRW erforderlich (vgl. hierzu auch die Hinweise des Städtetages NRW, Anlage 1).

Das Deutschlandticket bietet allen Nutzer*innen des öffentlichen Personennahverkehrs deutschlandweite Mobilität zu einem günstigen Preis von derzeit 49 Euro pro Monat. Auch Schüler*innen sollen hiervon profitieren und bei Nutzung des ÖPNV für Schule und Freizeit als Anspruchsberechtigte nach der Schülerfahrkostenverordnung durch den Schulträger ein Deutschlandticket erhalten oder dies als Selbstzahlende zu einem vergünstigten Preis von 29 Euro erwerben können. Die Entscheidung über die Einführung dieses Schüler-Deutschlandtickets NRW obliegt hierbei den Schulträgern.

Mit Beschluss der Landschaftsversammlung vom 13.12.2023 wurde die Verwaltung beauftragt, zu prüfen, ob es an den LVR-Schulen einen Bedarf für das Angebot eines (subventionierten) Schüler-Deutschlandticket NRW gibt. Unter der Voraussetzung der Fortsetzung und Finanzierung des Deutschlandtickets über das Schuljahr 2023/24 hinaus muss der LVR als Schulträger darüber entscheiden, ob und in welchem Rahmen er das Schüler-Deutschlandticket NRW an seinen Schulen einführt.

2 Modalitäten des Schüler-Deutschlandtickets NRW

Aktuell basiert das Schüler-Deutschlandticket NRW auf dem o.g. Erlass vom 02.06.2023, der im Sommer 2024 ausläuft. Bei einer Fortführung des Landesmodells würde der Erlass voraussichtlich zunächst für das Schuljahr 2024/25 verlängert. Die Finanzierung des Schüler-Deutschlandtickets NRW erfolgt durch ein Solidarmodell der einzelnen Schulträger, für eventuell zusätzlich entstehende Kosten werden Mittel des Landes NRW bereitgestellt.

Die Einführung des Schüler-Deutschlandtickets NRW ist derzeit an folgende Faktoren geknüpft:

¹ Mit der Verwendung des Gender*Sterns, bei der zwischen dem Wortstamm und der weiblichen Endung ein Gender*Stern eingefügt wird, möchten wir auf alle Menschen jenseits der Zweigeschlechtlichkeit hinweisen und neben Frauen und Männern ausdrücklich all diejenigen einbeziehen und ansprechen, die sich nicht in die Geschlechterkategorien „weiblich“ und „männlich“ einordnen können oder möchten.

1. Schülerticketvertrag:

Für die jeweilige Schule muss ein Vertrag für ein Schülerticket bestehen, da die Einführung des Schüler-Deutschlandtickets NRW lediglich eine Vertragsergänzung ist. Ein bestehender Vertrag für ein Starterticket oder Deutschlandticket ist hierfür nicht ausreichend.

2. Beteiligung am Solidarmodell:

Der Schulträger ist bereit, jährlich pro freifahrtberechtigtem/r Schüler*in mindestens 588 Euro pro Jahr zu zahlen. Sollte der bisherige Vertrag mit dem Verkehrsverbund einen höheren Betrag pro Jahr vorsehen, wird dieser weiterhin geleistet. Sollte der bisherige Vertrag einen niedrigeren Betrag vorsehen, so wird dieser durch den Schulträger auf insgesamt 588 Euro pro Jahr (je freifahrtberechtigtem/r Schüler*in) aufgestockt. Sollte sich durch Veränderungen der Schülerzahl die Anzahl der freifahrtberechtigten Schüler*innen verändern, ändert sich auch der Beitrag, welcher in die Solidarfinanzierung einfließt. Auf Nachfrage beim Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen bestätigte dieses, dass für die Berechnung des Beitrages des Landschaftsverbands Rheinland für das Solidarmodell alle freifahrtberechtigten Schüler*innen berücksichtigt werden. Das heißt, dass dies auch für die Schüler*innen gilt, welche den Schulweg grundsätzlich im Rahmen des Schülerspezialverkehrs bewältigen.

3 Prüfung des Solidarmodells zur Einführung eines Schüler-Deutschlandticket NRW

Der LVR stellt die Beförderung der Schüler*innen zu den LVR-Förderschulen zum weit überwiegenden Teil durch den Schülerspezialverkehr sicher. Von den derzeit ca. 8.100 Schüler*innen der LVR-Schulen werden ca. 5.600 im Rahmen des Schülerspezialverkehrs befördert, weitere ca. 1.000 Schüler*innen bewältigen den Schulweg mit dem ÖPNV. Hierbei entfallen knapp 400 Schüler*innen, welche den ÖPNV nutzen, auf das Berufskolleg Essen. Alle übrigen Schüler*innen bewältigen ihren Schulweg zu Fuß oder werden von Eltern befördert.

Ausschlaggebend für die Bewertung, ob ein Schüler-Deutschlandticket NRW eingeführt werden sollte, ist hierbei der Anteil der zusätzlichen Kosten, welcher dem LVR durch die Beteiligung an dem Solidarmodell zur Finanzierung des Schüler-Deutschlandtickets NRW entstehen würde. Für die Berechnung des Beitrages für das Solidarmodell werden alle freifahrtberechtigten Schüler*innen der teilnehmenden LVR-Schulen zugrunde gelegt.

Als freifahrtberechtigte Schüler*innen im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung NRW gelten die Schüler*innen, welche einen Anspruch auf Erstattung der Schülerfahrkosten haben. Die Schülerfahrkostenverordnung (vgl. §13 Abs. 2 Schülerfahrkostenverordnung NRW) macht den Anspruch auf Erstattung von Schülerfahrkosten davon abhängig, dass der Schulweg (der kürzeste Fußweg zwischen Wohnung und Schule) in der einfachen Entfernung

1. in der Primarstufe mehr als 2 km,
2. in der Sekundarstufe I sowie der Klasse 10 am Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang mehr als 3,5 km und

3. in der Sekundarstufe II mehr als 5 km.

beträgt.

Aufgrund der Lage und Verteilung der Förderschulen und des damit verbundenen großen Einzugsgebietes gelten die Schüler*innen an den Schulen des LVR nahezu ausschließlich als freifahrtberechtigte Schüler*innen im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung NRW.

Für eine Teilnahme an dem Solidarmodell zur Finanzierung eines Schüler-Deutschlandticket NRW bedeutet diese Situation nach Rücksprache mit dem zuständigen Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW, dass der LVR als Schulträger für all diese Schüler*innen jeweils mindestens 588 Euro pro Jahr in den Solidarfonds einzahlen müsste. Durch die Einzahlungen für das Solidarmodell würden für jene rund 5.600 Schüler*innen, welche im Rahmen des Schülerspezialverkehrs befördert werden, zusätzliche Kosten in Höhe von rund 3,3 Mio. Euro pro Jahr entstehen, mit denen der LVR das Solidarmodell gemäß gültiger Erlasslage subventionieren würde.

Diese Kosten würden zusätzlich zu den weiterhin bestehenden Kosten des Schülerspezialverkehrs entstehen. Eine Einführung eines Schüler-Deutschlandticket NRW ist daher aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht sinnvoll.

Zudem wird dem LVR als Schulträger ein verhaltenes Interesse der Schüler*innen bzw. ihrer Eltern am Schüler-Deutschlandticket NRW rückgemeldet.

4 Situation und Bedarfsabfrage an den LVR-Förderschulen

Bei der Beförderung sowohl mittels Schülerspezialverkehrs als auch mittels Nutzung des ÖPNV hat der LVR als Schulträger das Kriterium der Wirtschaftlichkeit anzulegen. Daher werden zum Schuljahr 2024/25 alle Schülertickets, deren Preis derzeit höher als 49 Euro liegt, auf das Deutschlandticket als das wirtschaftlichere Ticket umgestellt. Die Umstellung wird schrittweise in Abhängigkeit von den bereits geschlossen oder noch zu schließenden Verträgen mit den Verkehrsverbänden bzw. Verkehrsunternehmen vollzogen. Diese Umstellung erfolgt also gänzlich unabhängig vor der Frage, inwiefern ein darüberhinausgehender Bedarf für die Nutzung des Schüler-Deutschlandtickets NRW besteht.

Im Rahmen einer Umfrage unter allen LVR-Förderschulen wurde das Interesse am Schüler-Deutschlandticket NRW bei den rund 8.100 Schüler*innen abgefragt. Von den 1.500 erhaltenen Rückmeldungen (Rückmeldequote: ca. 18%) zeigten 430 Schüler*innen Interesse an einem Schüler-Deutschlandticket NRW. Knapp die Hälfte dieser 430 Schüler*innen bewältigt den Schulweg bereits derzeit mit dem ÖPNV.

Derzeit liegt der Durchschnittspreis der Tickets für die Nutzung des ÖPNV an zwölf Schulen über einem monatlichen Preis von 49 Euro. Aufgrund der unterschiedlichen Vertragskonstellationen an den unterschiedlichen Schulstandorten werden die Tickets zu unterschiedlichen Preisstaffelungen und Preissystemen angeboten. Die Ticketpreise variieren z.B. aufgrund der Entfernung des Wohnortes der Schüler*innen an einem Schulstandort zwischen 25 Euro und 90 Euro. Nach individueller Prüfung aller Tickets der Schüler*innen erfolgt eine Umstellung auf das kostengünstigere Deutschlandticket.

5 Ergebnis

Es kann davon ausgegangen werden, dass mit der Einführung des Schüler-Deutschlandtickets NRW derzeit ca. 215 Schüler*innen neu für eine Nutzung des ÖPNV gewonnen werden könnten. Dem gegenüber stünden zusätzliche Kosten der Einführung in Höhe von ca. 3,3 Mio. Euro. Aufgrund der hohen zusätzlichen Kosten ist eine Teilnahme am Solidarmodell zur Finanzierung des Schüler-Deutschlandtickets NRW für den LVR nicht wirtschaftlich.

Die Verwaltung wird daher von der Einführung des Schüler-Deutschlandtickets NRW an den Förderschulen des LVR absehen. Weiterhin wird die Verwaltung die weitere Entwicklung beobachten und bei relevanten Veränderungen der Rechtslage, aber auch der Preisstruktur für das Deutschlandticket berichten.

In Vertretung

D r . S c h w a r z

Anlage 1: Rundschreiben des Städtetages NRW v. 06.06.2023 nebst Anlagen



Städtetag NRW | Gereonstraße 18-32 | 50670 Köln

An die

- Mitgliedsstädte

Mitglieder und ständigen Gäste

- des Schul- und Bildungsausschusses
- des Bau- und Verkehrsausschusses
- des Finanzausschusses

des Städtetages Nordrhein-Westfalen

06.06.2023

Kontakt

Pia Amelung
pia.amelung@staedtetag.de
Gereonstraße 18-32
50670 Köln

Telefon 0221 3771-320
Telefax 0221 3771-309

www.staedtetag-nrw.de

Aktenzeichen
40.24.20 N

Dokumenten-Nr.
V 3071

Veröffentlichung Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, des Ministeriums für Schule und Bildung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr vom 02. Juni 2023 "Hinweise zum Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen"

Kurzüberblick: Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, des Ministerium für Schule und Bildung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr haben am 02. Juni 2023 den Runderlass "Hinweise zum Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen" veröffentlicht. Dem Erlass ist eine FAQ-Liste mit den zentralen Fragestellungen beigefügt. Bitte entnehmen Sie beide als Anlagen zu diesem Rundschreiben.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits mit unserem Rundschreiben V 3064 vom 16.05.2023 angekündigt, möchten wir Sie nun darüber informieren, dass der gemeinsame Runderlass (**Anlage 1**) des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, des Ministeriums für Schule und Bildung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr am 02. Juni 2023 "Hinweise zum Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen" veröffentlicht wurde und in Kürze im Ministerialblatt veröffentlicht wird. Dem Runderlass beigefügt ist eine FAQ-Liste (**Anlage 2**), welche die zentralen Fragestellungen zur Umsetzung aufgreift und Hinweise für die Umsetzung formuliert.

Durch die Ausgabe des Deutschlandtickets an Schülerinnen und Schüler zu Beginn des neuen Schuljahres 2023/24 soll ein kostengünstiger Zugang zum ÖPNV mit bundesweiter Nutzung ermöglicht werden. Dabei können die nach § 97 SchulG NRW in Verbindung mit der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler das Deutschlandticket über den Schulträger als Alternative zum bisherigen Ticket erhalten. Grundlage hierfür ist ein kommunaler Beschluss. Schülerinnen und Schüler, die keinen Anspruch auf Erstattung der Schülerbeförderungskosten haben, sollen ein vergünstigtes Deutschlandticket für 29 Euro pro Monat erwerben können. Die Absenkung der Ticketpreise auf 49 Euro wird von Bund und Ländern finanziert. Die Rabattierung der Tickets für Selbstzahlende erfolgt durch bislang im System befindliche und durch die Umstellung eingesparte Mittel. Zur finanziellen Absicherung siehe auch 2 a) - d) des Erlasses. Der Erlass soll vorerst für das Schuljahr 2023/24 auf Grundlage des Schulgesetzes und der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) gelten.

Einschätzung der Geschäftsstelle

Der Vorstand des Städtetages Nordrhein-Westfalen hat auf seiner Sitzung am 29. März 2023 in Köln folgenden Beschluss gefasst:

Der Vorstand trägt die Regionalisierung des Finanzierungsmodells unter bestimmten Voraussetzungen mit. Das positive Votum ist verknüpft mit der Erwartung, dass die Subventionierung der Selbstzahlertickets zu einer signifikanten Steigerung der Abnahmezahlen führt. Das Land muss zudem das verbleibende Finanzierungsrisiko bei großen Abnahmezahlen vollständig übernehmen. Die Schülerfahrkostenverordnung im Schuljahr 2023/24 muss außerdem einer grundsätzlichen Überarbeitung unterzogen werden.

Für eine notwendige Umsetzung sind ein Beschluss zur Teilnahme des Schulträgers am Finanzierungsmodell zur Einführung des Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler sowie eine Vereinbarung mit dem Verkehrsunternehmen/Verbund zur Ausgabe der Tickets erforderlich. Aufgrund der kurzen Zeitschiene dürfte ein entsprechender Beschluss bei einer geplanten Einführung zum 01.08.2023 nur noch per Dringlichkeitsentscheidung herbeigeführt werden können.

Aus Sicht der Geschäftsstelle ist das Vorgehen, das Deutschland-Ticket als Schülerticket einzusetzen, sowohl aus verkehrspolitischer Sicht (Erhalt der Mittel für den ÖPNV/SPNV, frühere Heranführung von Schülerinnen und Schülern an den ÖPNV) als auch sozial- und bildungspolitischer Sicht (soziale Teilhabe und Chancengleichheit) wünschenswert.

Wir möchten explizit darauf hinweisen, dass eine Teilnahme nicht verpflichtend ist. Eine mögliche finanzielle Schlechterstellung wird damit ausgeschlossen. Dabei enthält der Erlass eine begrüßenswerte Aussage zur Haushaltsneutralität für Städte in Haushaltssicherung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, reading "Daniela Schneckenburger". The signature is written in a cursive, flowing style.

Daniela Schneckenburger

Anlagen

Hinweise zum Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, des Ministeriums für Schule und Bildung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
vom 02. Juni 2023

1 Allgemeines

Die dauerhafte Bindung der Schülerinnen und Schüler an den öffentlichen Personennahverkehr ist ein wichtiges Ziel der Landesregierung. Das Deutschlandticket bietet allen Nutzerinnen und Nutzern des öffentlichen Personennahverkehrs deutschlandweite Mobilität zu einem günstigen Preis. Auch Schülerinnen und Schüler sollen hiervon profitieren und bei Nutzung des ÖPNV für Schule und Freizeit als Anspruchsberechtigte nach der Schülerfahrkostenverordnung durch den Schulträger ein Deutschlandticket erhalten oder dies als Selbstzahlende zu einem vergünstigten Preis von 29 Euro erwerben können. Dies ist ein wesentlicher Beitrag zur weiteren Verbesserung der Mobilität der Schülerinnen und Schüler, die damit schon frühzeitig die Vorteile des öffentlichen Nahverkehrs kennenlernen. Die Entscheidung über die Einführung des Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler obliegt den Schulträgern. Die folgenden Hinweise beziehen sich auf das Schuljahr 2023/2024.

2 Finanzielle Grundlagen

Die Absenkung der Ticketpreise auf 49 Euro wird von Bund und Ländern finanziert. Die Rabattierung der Tickets für Selbstzahlende erfolgt durch die bislang im System befindlichen Mittel. Die finanzielle Absicherung des Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler erfolgt aus

- a) den Ausgleichsleistungen nach § 11a des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW), die weiterhin zur Finanzierung der Ausgangspreise der bisherigen reduzierten Tickets des Ausbildungsverkehrs verwendet werden,
- b) den bisherigen Aufwendungen der öffentlichen Schulträger und Ersatzschulträger für die Fahrkostenerstattung nach § 97 Absatz 1 SchulG i.V.m. der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO),
- c) den von den anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern gem. § 97 Abs. 3 SchulG i.V.m. § 2 Abs. 3 SchfkVO erhobenen Eigenanteilen und
- d) zusätzlichen Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen, falls die Mittel nach lit. a) bis lit. c) nicht für die Finanzierung aller Selbstzahlertickets ausreichen.

3 Modell Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler

Teilnehmende Schulträger geben an die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler Deutschlandtickets aus, wobei sie einen von den Eltern oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler zu tragenden Eigenanteil festsetzen können (§ 2 Abs. 3 SchfkVO). Die bisherigen, den Betrag von 49 Euro / Monat und Ticket übersteigenden Gelder werden über die Unternehmen an die Verkehrsverbände bzw. Tariforganisationen abgeführt. Aus

diesen Mitteln wird auf Ebene der Verkehrsverbände bzw. der Tariforganisationen ein Deutschlandticket für Selbstzahlende zum Preis von 29 Euro ausgegeben. Beziehen können dieses Ticket ausschließlich Schülerinnen und Schüler an Schulen von am Modell teilnehmenden Schulträgern. Sollten die auf Ebene des Verkehrsverbundes bzw. der jeweiligen Tariforganisation nach Nr. 2 lit. a) bis lit. c) vorhandenen Mittel für die Umsetzung des Modells nicht ausreichen, gleicht das Land Nordrhein-Westfalen gem. Nr. 2 lit. d) die entstehende Differenz aus.

Schulträger, die bislang weniger als 588 Euro pro Jahr (= 49 Euro pro Monat) für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler zahlen, können am Modell teilnehmen, wenn sie die Differenz zum Preis von 49 Euro pro Monat aus eigenen Mitteln zuzahlen. Für Ersatzschulträger können bei einem Wechsel zum Deutschlandticketmodell nur die bisherigen Aufwendungen refinanziert werden.

Für die Umsetzung des Modells ist die Änderung bestehender vertraglicher Strukturen zwischen Schulträgern und Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbänden oder Tarifgemeinschaften erforderlich. Wo noch keine vertraglichen Strukturen bestehen, ist der Abschluss eines entsprechenden Vertrages notwendig.

4 Hinweise

Zur Erleichterung der örtlichen Entscheidungsfindung sowie der Rechtssicherheit der beteiligten Schulträger, Verkehrsunternehmen sowie der Verkehrsverbände und -gemeinschaften werden folgende Hinweise gegeben. Im Rahmen der Erarbeitung wurden die kommunalen Spitzenverbände, die Spitzenverbände der Verkehrsunternehmen sowie Verkehrsverbände angehört.

Schülerfahrkosten nach § 97 SchulG

4.1 Die Entscheidung über die Abnahme des Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler trifft der Schulträger gemäß § 3 SchfkVO. Es besteht auch die Möglichkeit, die Abnahme auf Schülerinnen und Schüler bestimmter Schulformen (z.B. nur weiterführende Schulen) zu begrenzen. Die Teilnahme an dem skizzierten Modell beruht auf einer selbstverantwortlichen Entscheidung der jeweiligen Schulträger, es besteht insbesondere keine rechtliche Verpflichtung, bestehende „Solidarmodelle“ im Bereich der Schülertickets aufzugeben.

Bei der Einführung des Deutschlandtickets bezieht der Schulträger die bisher nach Maßgabe des § 97 SchulG und der SchfkVO für die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler aufbrachten Mittel in die Finanzierung des Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler ein, d.h.

- für öffentliche Schulen werden die nach der SchfkVO errechneten Beträge von den kommunalen Schulträgern, für staatliche Schulen vom Land erbracht,
- soweit Ersatzschulen sich beteiligen, werden den Schulträgern die Beträge nach § 106 Absatz 6 SchulG durch das Land refinanziert. Dabei sind die Einschränkungen des § 17 Absatz 1 SchfkVO durch das Haushaltssicherungsgesetz vom 17. Dezember 1998 zu berücksichtigen (Beschränkung auf den zum Besuch der nächstgelegenen öffentlichen Schule notwendigen Betrag).

Daher ist es erforderlich, bei Einführung des Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler durch eine ergänzende vertragliche Regelung sicherzustellen, dass der Schulträger zukünftig

für die nach § 97 SchulG i.V.m. der SchfkVO anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler unter Anwendung der jeweils gültigen Rechtslage die Beträge dem Verkehrsunternehmen zur Finanzierung des Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler zur Verfügung stellt, die für die Anspruchsberechtigten nach den bisher gültigen vertraglichen Regelungen hätten bereitgestellt werden müssen. Dies schließt die Erhebung und Weiterleitung von Eigenanteilen ein. Bei Ersatzschulen ist die Refinanzierung der nach diesen Grundsätzen vereinbarten vertraglichen Leistungen durch das Land sichergestellt.

4.2 Entscheidet sich der Schulträger gemäß § 12 Absatz 3 SchfkVO für die Einführung des Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler an einer Schule, ist seine Verpflichtung zur Übernahme der notwendigen Beförderungskosten im Sinne des § 13 SchfkVO als erfüllt anzusehen. Die Ausnahmeregelungen des § 14 (Schülerspezialverkehr) und § 15 SchfkVO (Beförderung mit Privatfahrzeugen) bleiben unberührt. Voraussetzung hierfür ist der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit dem örtlichen Verkehrsunternehmen/Verkehrsverbund/der Verkehrsgemeinschaft, die die Abnahme und Weitergabe der Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler durch ihn an die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler beinhaltet.

4.3 Für Ersatzschulträger, die bislang weniger als 49 Euro pro Monat und Ticket für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler zahlen, ist eine Refinanzierung der aus dem Umstieg auf das Deutschlandticket entstehenden Mehrkosten durch das Land Nordrhein-Westfalen ausgeschlossen.

4.4 Die Verwendung der bisherigen Zahlungen der Schulträger für die Schülerfahrkostenübernahme sowie der nach § 97 Absatz 3 SchulG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 SchfkVO erhobenen Eigenanteile zur Finanzierung des Deutschlandticketmodells ist im Schuljahr 2023/2024 in ihrer Höhe Bestandteil der bisherigen kommunalen Haushalte und stellt insoweit keine hinzutretende Haushaltsbelastung dar. Ein zu beachtendes Haushaltssicherungskonzept nach § 76 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen steht der Teilnahme einer Kommune an diesem Programm im Schuljahr 2023/2024 für sich genommen nicht entgegen, wobei die Kommune auch im Weiteren dafür Sorge zu tragen hat, dass die Ziele des Haushaltssicherungskonzeptes durch die Teilnahme an diesem Programm nicht beeinträchtigt werden.

Der Schulträger kann die Eigenanteile selbst einziehen; er kann dies im Wege der Verwaltungshilfe von einem Dritten (z.B. Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbund oder -gemeinschaft) durchführen lassen. Diese Eigenanteile sind als Fahrgeld an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten. Die Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung sowie die Erhebung des Eigenanteils gemäß § 97 Absatz 3 SchulG i.V.m. § 2 Abs. 3 SchfkVO sind vom Schulträger festzustellen und dem Dritten mitzuteilen, sofern dieser die Eigenanteile für den Schulträger einzieht.

Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen Informationen für die Schulträger

1. Was ist das Ziel des Modells?

Durch die Ausgabe des Deutschlandtickets an Schülerinnen und Schüler soll möglichst vielen Schülerinnen und Schülern ein kostengünstiger Zugang zum ÖPNV mit bundesweiter Nutzung ermöglicht werden. Dabei erhalten die nach §97 SchulG NRW in Verbindung mit der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler das Deutschlandticket über den Schulträger. Schülerinnen und Schüler, die keinen Anspruch auf Erstattung der Schülerbeförderungskosten haben, sollen ein vergünstigtes Deutschlandticket für 29 Euro pro Monat erwerben können.

Durch die Ausgabe des Deutschlandtickets über den reinen Schulweg hinaus werden die Schülerinnen und Schüler frühzeitig an den umwelt- und flächenschonenden ÖPNV herangeführt. Auch bei Schulveranstaltungen und Klassenfahrten, aber auch in der Freizeit, z. B. bei der Nutzung von außerschulischen Angeboten, ist es von großem Nutzen.

2. Wer kann mitmachen?

Mitmachen können grundsätzlich alle Schulträger. Es gibt zwei verschiedene Konstellationen für die Teilnahme:

- a) Schulträger, die bislang 588 Euro im Jahr oder mehr pro anspruchsberechtigtem Schüler oder anspruchsberechtigter Schülerin für die ÖPNV-Tickets zahlen mussten, können ohne Kostensteigerung zu den bisherigen Vertragskonditionen teilnehmen.
- b) Schulträger, die pro anspruchsberechtigter Schülerin und pro anspruchsberechtigtem Schüler bislang weniger als 588 Euro im Jahr gezahlt haben und jetzt bereit sind, mindestens 588 Euro zu zahlen.

3. Was müssen die Schulträger dafür tun?

Die Schulträger müssen mit dem Verkehrsunternehmen bzw. dem Verkehrsverbund einen Vertrag abschließen, in dem sie sich verpflichten, die bisherigen Zahlungen weiter zu leisten und auch die Eigenanteile weiter zu erheben und an das Verkehrsunternehmen bzw. den Verkehrsverbund weiterzuleiten, sofern sie dies bisher getan haben.

Schulträger, die bisher weniger als 588 Euro pro Jahr und anspruchsberechtigtem Schüler gezahlt haben, müssen sich verpflichten, ihre bisherigen Zahlungen auf diesen Betrag zu erhöhen.

4. Müssen die Schulträger mitmachen?

Nein, die Teilnahme an diesem Modell ist freiwillig. Allerdings können selbstzahlende Schülerinnen und Schüler das Deutschlandticket nur dann für 29 Euro pro Monat erwerben, wenn der Schulträger mitmacht.

5. Was passiert mit den Mitteln, die die Schulträger zusätzlich und aus den Eigenanteilen leisten?

Die über den reinen Preis des Deutschlandtickets hinausgehenden Mittel werden dazu verwendet, den Preis des Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler, die ihr Ticket selbst kaufen müssen, also nicht anspruchsberechtigt sind, von 49 Euro auf 29 Euro zu senken. Reichen die Mittel der Schulträger und die bislang erhobenen Eigenanteile nicht aus, übernimmt das Land den Rest.

6. Dürfen auch Kommunen mitmachen, wenn sie in der Haushaltssicherung sind?

Auch Kommunen in der Haushaltssicherung können mitmachen. Denn es werden nur die Mittel weitergezahlt, die auch bislang für die Schülerbeförderung erforderlich waren. Die Verwendung der bisherigen Zahlungen der Schulträger für die Schülerfahrkostenübernahme sowie der nach § 97 Absatz 3 SchulG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 SchfkVO erhobenen Eigenanteile zur Finanzierung des Deutschlandticketmodells ist im Schuljahr 2023/2024 in ihrer Höhe Bestandteil der bisherigen kommunalen Haushalte und stellt insoweit keine hinzutretende Haushaltsbelastung dar. Ein zu beachtendes Haushaltssicherungskonzept nach § 76 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen steht der Teilnahme einer Kommune an diesem Programm im Schuljahr 2023/2024 für sich genommen nicht entgegen, wobei die Kommune auch im Weiteren dafür Sorge zu tragen hat, dass die Ziele des Haushaltssicherungskonzeptes durch die Teilnahme an diesem Programm nicht beeinträchtigt werden.

7. Dürfen auch Ersatzschulträger mitmachen?

Ja, wenn sie für die ÖPNV-Tickets bisher 588 Euro oder mehr pro anspruchsberechtigtem Schüler gezahlt haben. Wenn sie mehr gezahlt haben und im Modell weiterhin wie bislang zahlen, übernimmt das Land auch diese bisherigen Ausgaben im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung. Haben die Ersatzschulträger weniger gezahlt, können sie teilnehmen, wenn sie durch Spenden o.ä. in der Lage sind, 588 Euro je anspruchsberechtigte Schülerin und anspruchsberechtigten Schüler zu zahlen und dies auch tun.

8. Mit wem muss der Schulträger Kontakt aufnehmen?

Ansprechpartner ist das Verkehrsunternehmen oder der Verbund, mit dem der Schulträger auch bislang die Ticketabnahme für die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler geregelt hat.

9. Wer kann mir noch Fragen dazu beantworten?

Für weitere Fragen steht das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner sind:

Andreas Wille
Telefon: 0211/4566-323
E-Mail: andreas.wille@munv.nrw.de

Christopher Coenen
Telefon: 0211/4566-143
E-Mail: christopher.coenen@munv.nrw.de

Jan Otto
Telefon: 0211/4566-795
E-Mail: janhendrik.otto@munv.nrw.de